

**Missachtung & Kriminalität**  
**durch**  
**Genehmigungsinhaber**  
**und**  
**Strahlenschutzbeauftragten**  
**im**  
**Arbeits- und**  
**Strahlenschutz**

# 1. Inhaltsverzeichnis

---

2.	Basispflichten nach StrISchG, StrISchV und StGB .....	3
3.	Basis-Verpflichtungen.....	4
4.	Strafbare Handlungen von IXXXX .....	5
5.	Misshandlung von Schutzbefohlenen .....	7
6.	Betrugshandlung .....	8
7.	Mein Empfinden als Opfer .....	9
8.	Antrag auf Täter – Opfer Ausgleich .....	10
9.	Stellungnahme MUEEF RLP .....	11

## 2. Basispflichten nach StrlSchG, StrlSchV und StGB

---

Die Firma **IXXXX XXXXXXXXXXXX GmbH**, vertreten durch Geschäftsführer

**GXXXX JXXXXX**  
**und**  
**KXXXX MXXXXX**

sind offensichtlich Genehmigungsinhaber für Tätigkeiten nach § 25 StrlSchG Strahlenschutzgesetz. Meine Firma, wurde am 07.02.2018 schriftlich beauftragt, Prüfdienstleistungen für technische Gebäudeausrüstung zu bieten. Vertraglich war nicht ersichtlich, dass dies zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit, in einem Strahlenschutzbereich geboten werden soll. Danach hat **IXXXX** einhergehende Verpflichtungen als Strahlenschutzverantwortlicher selbst zu tragen:

Alleine nach § 70 StrlSchG (Strahlenschutzgesetz), gilt für **IXXXX**:

1. **Genehmigungsinhaber müssen gesetzlichen Pflichten nachkommen.**
2. **Vertraglich informieren, über Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen.**
3. **Zurückhaltung meines Strahlenschutzpass ist Unterschlagung.**
4. **Im Strahlenschutzpass sich nicht als Arbeitgeber eintragen.**
5. **Beschädigung meines Vermögens (Anlage 9).**
6. **Verschaffung eines eigenen Vermögensvorteiles und Vorspiegelung, Entstellung, Unterdrückung wahrer Tatsachen (Anlagen 6+9).**

Da **IXXXX** mindestens eine dieser gesetzlichen Verpflichtungen unterlässt, sollten sich mindestens folgende Maßnahmen für **IXXXX** ergeben:

**zu 1.+2.:**

Entzug der Genehmigung zur betrieblichen Strahlenschutzverantwortung  
(§ 323c StGB / Ordnungswidrigkeit)

**zu 3.:**

Strafverfahren mindestens wegen Unterschlagung (§ 246 StGB)

**zu 4.+5.+6.):**

Strafverfahren mindestens wegen Betrug (§ 263 StGB)

In diesem Fall ist der Kunde von **IXXXX** ist das **Joint Research Center – JRC (der Europäischen Kommission)**. Hierbei ging es um die Nuklearlabore als Strahlenschutzbereiche. JRC befindet sich XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

### 2.1 Beweise zu Basispflichten

- a. (**verfügbare ANLAGE 1:** Rahmenvertrag)
- b. (**verfügbare ANLAGE 2:** Einzelvertrag v. 27.02.2018)
- c. (**verfügbare ANLAGE 3:** Einzelvertrag geändert am 31.12.2018)

### 3. Basis-Verpflichtungen

---

Die Geschäftsführer von IXXXX vermeiden die Einhaltung vertraglicher und vor allem folgende gesetzliche Verpflichtungen. Das ist meiner Ansicht zum Beispiel:

1. Arbeitsschutz Gesetz (ArbSchG)
2. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
3. Röntgenverordnung (RöV)
4. Gesetzliche Gesundheitsschutz-Vorschriften
5. etc.

Ich als Opfer kann bestätigen, dass durch die Verweigerung von IXXXX auch meine gegenüber IXXXX erwartete Treue, völlig missachtet wird. Ich kenne dazu überwiegend das §13 ArbSchG, bin aber kein Jurist, nur Betroffener. Der von mir herangezogene Anwalt H. MXXXXX sah wie ich das Verhalten von IXXXX, gemäß BGB-Recht, nicht konform ist.

#### 3.1 In 2018 wurde von IXXXX anfangs eingehalten:

1. **Anfang 2018** hat IXXXX hat einen Strahlenschutzbeauftragten und Verantwortlichen Herr GXXXX SXXXX benannt. Diesen hat IXXXX im Dienstverhältnis beauftragt und trägt die Kosten dafür selbst.
2. **April 2018** hat IXXXX eine medizinische Strahlenschutz-Erstuntersuchung nach § 77 StrlSchV für mich veranlasst. IXXXX hat die nach § 175 Abs. 1 Satz 1 ermächtigten BAD-Ärzte beauftragt und gebucht. BAD-Ärzte und mein Unternehmen, wurden seinerzeit von IXXXX bezahlt. Als Schutzbefehlener habe ich bei der BAD-Betriebsärztliche-Betreuung in Karlsruhe, den Termin pünktlich wahrgenommen.

#### 3.2 Seit Anfang 2019 hat IXXXX nicht mehr geleistet und Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB erfüllt

3. **Seit Januar 2019** hat IXXXX mit Absicht unsere Rechnung aus Januar 2019 gekürzt, aber ohne Begründung oder Mitteilung.

IXXXX hat die jährliche Verpflichtung nach § 77 StrlSchV unterlassen, die fällige medizinische Strahlenschutz-Nachuntersuchung gehört beweisend dazu. Ein Termin wäre bereits im April 2019 bei BAD-Ärzten fällig gewesen. *(laut Gesetzgeber und BGTEM.de nach StrlSchV §77 und RöV §37).*

4. **Seit Anfang 2019** hat IXXXX meinen Strahlenschutzpass (Mein Eigentum) einbehalten, nicht verpflichtend aktualisiert oder zurückgegeben. Im unterschlagenen Strahlenschutzpass sind fehlende Aktualisierungen wahrscheinlich erkennbar.

## 4. Strafbare Handlungen von IXXXX

---

### 4.1 Eintrittsbeschreibung

1. **Am 08.02.2019** ist mir unabhängig von IXXXX und als Radfahrer ein Verkehrsunfall in Südafrika zugefügt worden. In der ersten Woche wurde ich im Koma zweimal wiederbelebt und bestens operiert.
2. **Am 11.02.2019** hat meine Zeugin Frau SXXXX OXXXX, das Unternehmen IXXXX / Herrn JXXXX GXXXX, über den Verkehrsunfall telefonisch informiert. Sie bat um Rücksichtnahme und hat informiert, dass ich durch Verletzungen im Koma liege. Sie hat auch geäußert, dass der geplante Projektneuanfang im März 2019 vermutlich noch nicht bestätigt werden kann, da Überlebenschancen noch nicht feststehen.

### 4.2 Unterlassene Hilfeleistung - nach § 323c StGB Unterschlagung - nach § 246 StGB

3. **Am 02.04.2019** hatte IXXXX verspätet meine Rechnung vom 30.01.2019 bezahlt.
  - a. Die Zeugenaussage von Frau SXXXX OXXXX wurde ignoriert.
  - b. Die vertragliche Zahlfrist innerhalb von 45 Tagen, hat IXXXX mit Absicht verstreichen lassen und erst nach 60 Tagen gekürzt überwiesen.
  - c. IXXXX hat ohne Grund um 910,- EUR gekürzt, obwohl Nebenkosten für ZÜP für mich angefallen sind und per Vertrag zu zahlen sind.
4. **Am 01.05.2019** hat IXXXX mit Ignoranz der Zeugenaussage gewollt, dass Zahlungskürzung und Zahlversäumnis eine unterlassene Hilfeleistung sind. Die Kündigung meiner privaten Krankenversicherung ist damit ab dem 01.05.2019 eingetreten.
5. **Seit Januar 2019** hat IXXXX bis heute noch nicht meine Sozialversicherungsnummer (nach §147 SGB VI). Der Sicherheitsbeauftragte Herr GXXXX SXXXX von IXXXX, hätte dies bei meiner Krankenversicherung beantragen müssen. Das Bundesamt BFS.de hätte daraus eine SSR-Nummer für meinen Strahlenschutzpass erstellt.
6. **Bisher** hat IXXXX keinerlei Kontakt mit meiner Zeugin Frau SXXXX OXXXX aufgenommen.
7. **Seit 2018** liegt IXXXX mein Strahlenschutz-Pass vor. IXXXX plant langfristig, gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen zu ignorieren und bevorzugt Geldeinnahmen als Bereicherung zu beziehen. Gesundheit der Schutzbefohlenen wird nachweislich ignoriert.

## 4.3 Beweise zu strafbaren Handlungen

- a. *(Unter 5.2/5.3, Punkt 3.: Unterlassung gesetzlich fälliger Strahlenschutz-Nachuntersuchung. Beweis der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB).*
- b. *(Unter 5.2/5.3, Punkt 7.: Unterschlagung meines Strahlenschutzpass, mit mindestens nach Punkt 5 fehlenden Eintragungen und vermutlich der Vernichtung von Beweisen. Beweis der Unterschlagung nach § 246 StGB).*
- c. *(verfügbare ANLAGE 4: Kündigungsschreiben meiner Krankenversicherung. Beweis der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB, vor allem unter Benennung zum Strahlenschutzbeauftragten und Wahrnehmung der gesetzlichen Obliegenheiten, ohne Zahlung der vertraglichen Nebenkosten)*

## 5. Misshandlung von Schutzbefohlenen

---

### 5.1 Misshandlung von Schutzbefohlenen - nach § 225 StGB.

8. **Am 03.06.2019** hätte **IXXXX** spätestens zum Beginn meines Dienstverhältnisses, eine Strahlenschutz-Nachuntersuchung bei den BAD-Betriebsärzten gemäß § 77 StrlSchV vereinbaren müssen. IXXXX hat gesetzliche Fürsorgepflichten völlig unterlassen. Die Kosten meines Dienstverhältnisses und der Ärzte, muss **IXXXX** selbst tragen.
  
9. **Am 05.06.2019** hat **IXXXX** / Herr **KXXXX** eigenmächtig und ohne vertraglich korrekte Begründung, fristlos gekündigt. Dies wurde wohl von den **IXXXX**-Geschäftsführern geplant und daher befolgt. **IXXXX hat erkennbar im Vorfeld geplant, sich aus Fürsorgepflicht und gesetzlichen Verpflichtungen zurück zu ziehen.** Die Unterlassung von Fürsorge zu Arbeits- und Strahlenschutz ist ausreichend böswillig. **IXXXX** will zudem eigene Ausgaben sparen und zeigt dies deutlich in Anlage 9, letzter Absatz.
  
10. **Am 05.06 und 13.06.2019** hat **IXXXX** / Herr **KXXXX** meine telefonischen und freundlichen Bitten ignoriert. Auch im Vorfeld haben die **IXXXX**-Geschäftsführer Klärungen nicht ansatzweise aktiviert. Auch unsere schriftlichen Informationen an die Geschäftsführer vom 05.05. und 13.06. wurden ergänzend ignoriert.

### 5.2 Beweise zu Misshandlungen

- a. verfügbare ANLAGE 5: Erste Info an **IXXXX** zu Vertrags- und Pflichtverletzungen v. 05.05.2019)
- b. verfügbare ANLAGE 6: Fristlose Kündigung von **IXXXX** v. 05.06.2019)
- c. verfügbare ANLAGE 7: Zweite Info an **IXXXX** zu Vertrags- und Pflichtverletzungen v. 13.06.2019)
- d. verfügbare ANLAGE 8: Unsere Rechnung zum letzten Monat v. 13.06.2019)
- e. verfügbare ANLAGE 9: **IXXXX** weist unsere Rechnung zurück v. 17.06.2019)

## 6. Betrugshandlung

---

### 6.1 Betrug - nach § 263 StGB.

1. Nach unserem Treu und Glauben, fehlt nicht nur die anzunehmende Sorgfalt von **IXXXX**. Wirtschaftlich hat **IXXXX** Betrug vorgenommen. Die genannten Anlagen dienen als Beweis:
  - a. **Beschädigung unseres Vermögens** (siehe Anlage 9+15)
  - b. **Vorspiegelung, Entstellung, Unterdrückung wahrer Tatsachen** (siehe Anlage 11)
  - c. **Verschaffung eines eigenen Vermögensvorteiles** (siehe Anlage 13 + 15)

Ergänzend weiß ich durch eigene strategische Ermittlung, dass

- der Vertrag zwischen **IXXXX** und JRC im Oktober endete.
- JRC eine neue Ausschreibung getätigt, und **IXXXX** war zunächst ausgeschlossen.
- **IXXXX** hat sich zur Verschaffung von Vermögensvorteilen, stark für eine weitere Beauftragung eingesetzt und wollte eine Ausschreibung umgehen.

### 6.2 Beweise zum Betrug

- a. (verfügbare ANLAGE 9: **IXXXX** weist unsere Rechnung zurück v. 17.06.2019)
- b. (verfügbare ANLAGE 11: **IXXXX** beweist schriftlich die eigene Wirtschaftskriminalität v. 22.07.2019)
- c. (verfügbare ANLAGE 13: Von JRC unterzeichneter Tätigkeitsbericht vom 03.09.2019)
- d. (verfügbare ANLAGE 15: Letzte Mahnung an **IXXXX** v. 20.10.2019)



## 7. Mein Empfinden als Opfer

---

Die Kopfverletzungen im Verkehrsunfall, konnten durch Operationen und zwei Wiederbelebungen geheilt werden. Ich kann mich bis heute nicht an den Unfall erinnern und hatte wohl sehr viel Glück. Über 85% des Kopfverletzten haben kaum Erfolg zu genesen. Nach 2 Wochen im künstlichen Koma, konnte ich eine nachfolgende Schlüsselbein-OP und eine Reha in Deutschland haben. Nach insgesamt 2,5 Monaten konnte ich wieder ins „normale Leben“ zurückkehren.

Erst im April 2019, habe ich das zuvor beschriebene Verhalten von IXXXX erfahren. IXXXX gibt mir damit komische Gefühle, enorme seelische Depressionen. Der Verlust der fälligen Strahlenschutzuntersuchung, verursacht sogar Krämpfe. Nach Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen ist das eine enorme Belastung für mich, da ich „Gesundheit“ nicht mit der Wiederbelebung nach dem Verkehrsunfall vereinen kann. Die Unfähigkeit lässt mich sehr oft zweifeln, wie lange mein Leben noch weitergeht.

Der Verlust meiner erfolgreichen Tätigkeit im JRC, hat sogar ein Dankschreiben der JRC-Beamten erbracht. Den JRC Beamten bringt es leid, mich nicht am Standort zu haben und bedauern die Eskalation von IXXXX.

IXXXX wendet Fürsorgepflicht, Zuwendung und Anerkennung völlig ab. Warum mir von IXXXX weder Gesundheit noch die gewohnte Anerkennung, wie in 2018 gewährt wird, ist mir völlig unklar.

In 2019 haben sich durch IXXXX folgende Themen ergeben:

- **Keine Tätigkeiten**
- **Kein Verdienst**
- **Keine Möglichkeit zur ärztlichen Nachuntersuchung**

Meine Krankenversicherung konnte ich immerhin wieder selbst aktivieren.

### 7.1 Beweise zum Empfinden als Opfer

- a. (**verfügbare ANLAGE 10:** JRC Bedauern eMail vom 06.06.2019)
- b. (**verfügbare ANLAGE 11:** IXXXX beweist schriftlich die eigene Wirtschaftskriminalität v. 22.07.2019)
- c. (**verfügbare ANLAGE 12:** Bestätigung Krankenversicherungsschutz v. 05.09.2019)

## 8. Antrag auf Täter – Opfer Ausgleich

---

Seit 01.07.2019 hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe von mir Darstellung, Anlagen und Zuarbeit freundlich erhalten. Ich vermute, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe leider überlastet ist. Das angestrebte Ordnungswidrigkeitsverfahren, war ohnehin unzureichend und hat nicht stattgefunden. Die Verfahrensakte unter Akz. 760 Js 26320/19 liegt nun, nach Anlage 16, dort auch nicht mehr vor.

**Ich habe meinerseits der Staatsanwaltschaft angeboten, erneut und kostenneutral zu Unterstützen. Das konnte bisher noch nicht angenommen werden.**

Am 19.10.2019, habe ich online bei der Polizei NRW gebeten einen Täter-Opfer Ausgleich zu erkennen und zu initiieren.

### 8.1 Beweise zum Antrag auf Täter – Opfer Ausgleich

- e. (**verfügbare ANLAGE 13:** Von JRC unterzeichneter Tätigkeitsbericht vom 03.09.2019)
- f. (**verfügbare ANLAGE 14:** Hinweis an Staatsanwaltschaft zur Anlage 12+13 v.07.09.2019)
- g. (**verfügbare ANLAGE 15:** Letzte Mahnung an IXXXX v. 20.10.2019)
- h. (**verfügbare ANLAGE 16:** Anfrage Staatsanw. Karlsruhe v. 15.11.2019)
- i. (**verfügbare ANLAGE 17:** Beantwortung an Staatsanw. Karlsruhe v. 17.11.2019)

## 9. Stellungnahme MUEEF RLP

---

**Zebtec-Consulting**

**Von:** [REDACTED] Dr. (MUEEF) [REDACTED]@mueef.rlp.de>  
**Gesendet:** Montag, 5. August 2019 21:22  
**An:** [REDACTED] | Zebtec-Consulting  
**Betreff:** AW: Fallbeschreibung Arbeitsschutzmissachtung (760 Js 26320/19)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

angesichts ungewisser Laufzeiten der Post nach Südafrika und eventueller beruflicher Abwesenheiten Ihrerseits erlaube ich mir, Ihnen per E-Mail zu antworten.

Zunächst bedanke ich mich für die Übersendung der Unterlagen und v.a. für Ihren sehr strukturierten Bericht.

Ich denke, auch Ihnen ist bewusst, dass der Vorgang zahlreiche arbeits- und zivilrechtliche Aspekte aufweist, zu denen ich mich mangels Fachwissen nicht äußern kann und darf. Ich kann Ihnen nur persönlich empfehlen, einen guten Anwalt zu Rate zu ziehen (dem Sie im Übrigen auch meine Antwort vorlegen sollten).

Ich beschränke mich auf die strahlenschutzrechtlichen Aspekte.

### 01) Zum Strahlenschutzrecht allgemein

Die nicht einfache Rechtslage wird zusätzlich kompliziert, da seit dem 31.12.2018 ein neues Strahlenschutzrecht in Deutschland gilt. Aus bisher zwei Verordnungen, nämlich Strahlenschutz- und Röntgenverordnung, wurden ein völlig neues Strahlenschutzgesetz und diesem zugeordnet eine völlig neue Strahlenschutzverordnung erlassen. Die Aufteilung der „Strahlenanwendungen“ wie Umgang mit radioaktiven Stoffen und Röntgen auf zwei verschiedene Verordnungen gibt es nicht mehr. Deshalb zitiere ich manche Vorschriften sowohl nach altem als auch nach neuem Recht. Materiell hat sich im für Sie relevanten Bereich kaum etwas geändert.

### 02) Sachverhalt nach meinem Verständnis

Sie haben im Rahmen eines Dienstvertrages mit [REDACTED] Aufgaben in eigener Verantwortung (siehe Rahmenvertrag Nr. 5) beim JRC in [REDACTED] als TGA-Fachplaner durchgeführt. Weiterhin geht aus Ihren Unterlagen hervor, dass Sie dazu in Strahlenschutzbereichen des JRC tätig sein mussten. Es handelt sich hierbei nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung i.S.d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Beginn der Arbeiten war 8.2.2018, beendet wurden die Arbeit (spätestens) mit der Kündigung seitens [REDACTED] vom 5.6.2019.

### 03) Strahlenschutzrechtliche Genehmigungen

Die zentrale Vorschrift (§ 15 StrlSchV alt / § 25 StrlSchG neu) lautet:

„§ 15 Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen  
(1) Wer in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter seiner Aufsicht stehende Personen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt und dies bei diesen Personen oder bei sich selbst im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert führen kann, bedarf der Genehmigung.“

Neuer Text (inhaltlich gleich!)

„Wer in fremden kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Einrichtungen Personen beschäftigt, die unter seiner Aufsicht stehen, oder Aufgaben selbst wahrnimmt, bedarf der Genehmigung, wenn dies bei den beschäftigten Personen oder bei ihm selbst zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann.“

Der Wortlaut des Rahmenvertrages über Ihren Status als Auftragnehmer und die obige Strahlenschutzvorschrift führen zu einem für Sie vermutlich verblüffenden Ergebnis (diese Befürchtung hatte ich schon bei unserem Telefonat angedeutet):  
Sie als eigenverantwortlicher Auftragnehmer hätten eine Genehmigung nach § 15 StrlSchV alt gebraucht. Sie haben Aufgaben in einer fremden Einrichtung bzw. in einem Strahlenschutzbereich des IRC wahrgenommen. Somit waren Sie der Genehmigungspflichtige („wer“ ...).

#### 04) Folgepflichten

Aus der Genehmigungspflicht resultieren diverse Pflichten für den Genehmigungsinhaber, insbesondere:

- Beantragung eines Strahlenpasses (ggf. auch für eigene Mitarbeiter)
- Anmeldung bei Dosismessstelle
- Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten
- Entscheidung über Einstufung als beruflich exponierte Person der Kategorie A oder B (bei Kategorie A Untersuchung durch ermächtigten Arzt erforderlich)
- Abschluss eines Abgrenzungsvertrages mit IRC über Wahrnehmung der Strahlenschutzpflichten und jeweiligen Weisungsbefugnisse (v.a. „Gehorsam“ gegenüber dem Strahlenschutzbeauftragten der fremden Einrichtung, Vereinbarung über Dosimetrie etc.)

#### 05) Anmerkungen zur Genehmigungspflicht und vorgefundener Realität

Dass Sie im fernen Südafrika nicht die Feinheiten des deutschen Strahlenschutzrechts kennen, wundert mich nicht.

Mich wundert allerdings einiges an dem Vorgang:

- I ■■■ benennt Ihnen einen Strahlenschutzbeauftragten (SSB). Ist das ein SSB der I ■■■? (Das ist durchaus möglich, wenn I ■■■ eigene Mitarbeiter in fremden Einrichtungen arbeiten lässt und deshalb eine eigene § 15 Genehmigung hat). Oder war das eine Info, „der zuständige SSB beim JRC heißt Herr ■■■“? Die Kostenübernahme für den SSB ist sowieso Blödsinn.
- Genauso wundert mich die Großzügigkeit, die Erstuntersuchung zu veranlassen. Es ist nicht verboten, sich für Sie um einen Termin zu kümmern und auch noch zu bezahlen; aber die gesetzliche Pflicht (Verantwortung, dass es gemacht wird) lag bei Ihnen. Wer hat denn überhaupt festgelegt, dass Sie als beruflich exponierte Person der Kategorie A eingestuft wurden (nur dann Untersuchung erforderlich)?
- Beim Strahlenpass wird es für mich vollends rätselhaft. Was hat I ■■■ der Behörde, die den Pass ausgestellt hat, erzählt, dass I ■■■ für Sie einen Pass bekommt? **Dann müsste I ■■■ Sie als Mitarbeiter benannt haben.**
- Beim JRC dürfte man die Verhältnisse auch nicht so richtig durchschaut haben. Aber wenn Sie dem SSB des JRC einen Strahlenpass vorgelegt haben, war er vermutlich glücklich und hat sich keine weiteren Gedanken gemacht.
- Schließlich muss irgendjemand beschlossen haben, dass Ihre mögliche Dosis mehr als ein 1 mSv im Kalenderjahr betragen könnte, sonst wären die ganzen Strahlenschutzaktivitäten völlig überflüssig gewesen. Dann bräuchten Sie auch keine Genehmigung.

**Quintessenz: Hier passt vieles nicht zusammen!**

#### 06) Weitere Anmerkungen zu Einzelpunkten Ihres Berichts

- Zum Verbleib Ihres Strahlenpasses: **Der Strahlenpass ist in diesem Fall Ihr persönliches Eigentum und muss Ihnen zurückgegeben werden.** Das gilt für jeden Selbständigen und Mitarbeiter, für den ein Strahlenschutzpass geführt werden muss. Ich empfehle Ihnen, beim JRC direkt nachzufragen. Mir ist die Verfahrensweise von WAK bekannt; bei Aufnahme der Tätigkeit werden die Strahlenpässe der „Fremdarbeiter“ entgegengenommen, während der Tätigkeitsphase geführt, und nach Beendigung der Tätigkeit nur an die Fremdarbeiter persönlich zurückgegeben (nicht per Post an die Fremdfirma o.ä.). Falls JRC den Strahlenpass an I ■■■ zurückgegeben haben sollte, **fordern Sie den Pass (am besten nachdrücklich mit Schreiben Ihres Anwalts) zurück.** Falls das nicht funktioniert, teilen Sie mir das bitte mit.
- Im Strahlenpass werden keine medizinischen Expositionen eingetragen (z.B. Röntgenaufnahmen). Für den Privatbereich gibt es den freiwilligen Röntgenpass, in den der Arzt Aufnahmen eintragen kann. In den Strahlenpass gehören nur berufliche Expositionsdaten.

Auch die Grenzwerte beziehen sich nur auf „dienstliche“ Expositionen; dies ist anders nicht handhabbar, da alleine der Wohnort schon eine große Rolle für die Gesamtstrahlenexposition jedes Einzelnen spielt.

- Die Sozialversicherungsnummer muss mittlerweile jeder Arbeitnehmer bzw. bei Bedarf der Selbständige selber beantragen. Zum Verfahren finden Sie eine gute Internetseite (im Prinzip bei jeder gesetzlichen Krankenkasse oder Rentenversicherung zu finden) unter: <https://kontist.com/posts/sozialversicherungsnummer-beantragen>
- Nachgehende Untersuchungen durch einen ermächtigten Arzt müssten Sie als Genehmigungsinhaber ggf. Ihren Mitarbeitern anbieten oder durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger durchführen lassen (§ 78 StrlSchV neu); für Sie selbst als Selbständiger entscheiden Sie selber darüber. Alle wesentlichen Informationen samt Meldebogen dazu finden Sie auf der Internetseite der BG ETEM: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/strahlung-ionisierende/strahlenschutz-aerztliche-untersuchungen-fuer-beruflich-strahlenexponierte-personen>

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung; Sie können auch Ihren Anwalt an mich verweisen.  
Ich werde Sie in den nächsten Tagen noch einmal anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

---

Dr. ██████████  
Referat Strahlenschutz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN  
RHEINLAND-PFALZ